

## Hinweise über Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bürgeramt der Stadt Neu-Isenburg darf aufgrund der Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) Auskünfte erteilen und Daten übermitteln. In folgenden Fällen können Einwohnerinnen und Einwohner der Weitergabe der Daten in Form einer Übermittlungssperre widersprechen.

Bei Auskunftserteilung und Datenübermittlung an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, denen man nicht selbst, aber Familienangehörige angehören (§ 42 Abs. 2 BMG),
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG),
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Übermittlungssperre ist formlos schriftlich bei den unten genannten Stellen zu beantragen. Gerne können Sie zur Beantragung auch unser Onlineangebot – hierfür QR Code scannen - nutzen. Die Sperre hat so lange bestand, bis sie widerrufen wird.

Eine **Auskunftssperre** nach § 51 des Bundesmeldegesetzes wird auf **Antrag** oder von Amts wegen eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Ein ähnliches schutzwürdiges Interesse ist insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie gerne. Für eine Beratung oder die Beantragung einer Auskunftssperre vereinbaren Sie bitte telefonisch im Bürgeramt einen Termin.

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Bürgeramt  
Schulgasse 1  
63263 Neu-Isenburg  
Telefon 06102-241100

Verwaltungsstelle Gravenbruch  
Am Dreiherrnsteinplatz 4  
63263 Neu-Isenburg  
Telefon 06102-5477

Verwaltungsstelle Zeppelinheim  
Kapitän-Lehmann-Straße 2  
63263 Neu-Isenburg  
Telefon 069-691069



Neu-Isenburg, den 11. Oktober 2025  
Der Magistrat

Dirk Gene Hagelstein  
Bürgermeister